

Organisationsregelung für das Institut für Zoologie im Fachbereich Biologie

Der Satzungsausschuss des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Biologie (Fachbereichsbeschluss vom 14.02.2007) und aufgrund der Delegationsentscheidung des Senats vom 10.06.2005 die folgende Regelung beschlossen.

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Zoologie im Fachbereich Biologie.

§ 2 (Aufgaben des Instituts für Zoologie)

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden mit Abschlussarbeit im Institut für Zoologie.

§ 4 (Leitung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium)

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören stimmberechtigt an:²

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (gegenwärtig 17), sowie
- 2 Studierende
- 6 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einer aus jeder Abteilung) und
- 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

² § 14 Abs.3 Satz HochSchG, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, ist zu beachten.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr.

Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere

- die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen,

- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
- den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.

(2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die zentrale Ressourcen der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor³ zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für 3 Jahre.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen des Instituts im Einzelfall. Auf die "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Einrichtungsversammlung)

Das Leitungskollegium informiert nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

³ Wählbar sind auch Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet sind

Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens 6 Angehörigen der Einrichtung muss eine solche Versammlung einberufen werden.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragen 2 Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen des Leitungskollegiums, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses in Kraft. Die Organisationsregelung für das Institut für Zoologie vom 03. April 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, den 23.04.2008

.....
Präsident der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

H i n w e i s e
für ergänzende Aufgaben
der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters einer
wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit auf der Grundlage des § 9 Abs.
4 der Allgemeinen Festlegung mit Varianten für den Erlass von Organisationsrege-
lungen

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes⁴ für die Einrichtung, im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und die Hochschulleitung.
3. Organisation der Studienberatung.
4. Organisation der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen.
5. Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung), gegebenenfalls nach Einholung des Einverständnisses der bzw. des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn anders die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
6. Entgegennahme der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) des wissenschaftlichen und des nicht wissenschaftlichen Personals der Einrichtung und Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung), Überwachung des Krankenstandes.

Rechtsnormen, in denen weitere fachspezifische Regelungen getroffen wurden bzw. werden, bleiben unberührt (z.B. die Verwaltungsvorschrift der Hochschulleitung zu Funktion, Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers einer Fachbereichs- bzw. Fachbereichsteilbibliothek).

⁴ Dazu gehört auch die vom Leitungskollegium beschlossene Abteilungsstruktur des Instituts.